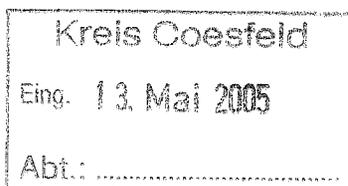




Abteilung **Kinder- und Jugendseelsorge**
im Bistum Münster

Regionalstelle Coesfeld • Viktorstr. 19 • 48249 Dülmen
Jugendhilfeausschuss
z.H. Frau Haselkamp
Kreis Coesfeld



**Regionalstelle für katholische
Kinder- und Jugendarbeit**
BDKJ-Kreisbüro

Viktorstraße 19 • 48249 Dülmen

Fon 02594 . 3003
Fax 02594 . 87218

info@regionalstelle-coesfeld.de
www.regionalstelle-coesfeld.de

Anne Willing-Kertelge
willing-kertelge@bistum-muenster.de

kommunaler Kinder- und Jugendförderplan
§ 15 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW

12.05.05

Sehr geehrte Frau Haselkamp,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG „Jugendarbeit“ hat sich in ihrer letzten Sitzung mit dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG oder 3. AusfG) beschäftigt und dabei auch über die Konsequenzen für den Kreis Coesfeld nachgedacht.

Ein kommunaler Kinder- und Jugendförderplan soll nach § 15 KJFöG auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung erstellt werden. Der Förderplan soll laut Gesetz bis zum 1.1.2006 beschlossen werden. Für die Dauer einer Wahlperiode sollen hier die Ziele und Aufgaben sowie die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt werden. Damit verbunden ist eine größere Planungssicherheit und verlässliche Grundlage für die Kinder- und Jugendförderung. Die wesentliche Grundlage für einen Förderplan ist die Jugendhilfeplanung. Auch § 8 KJFöG betont, dass vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen und Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den verschiedenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen haben.

Es wird deutlich, dass viele grundsätzliche Entscheidungen im Vorfeld zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes für den Kreis Coesfeld zu treffen sind.

Einige Fragen sind z.B.

- Gibt es schon Überlegungen im Jugendamt zur Erstellung eines Förderplanes?
- Wann wird die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Zeitplan vorstellen?
- Wie wird die kommunale Jugendhilfeplanung entsprechend (weiter-)entwickelt?
- Wie werden die Vertreter der freien Träger und die Kinder und Jugendlichen selbst an der Erstellung des Förderplanes beteiligt? Welche Gremien werden an der Erstellung beteiligt werden? Wie kann die Beteiligung Ehrenamtlicher in der Planung gesichert werden?
- Welche Planungen gibt es, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule zu regeln?

In Absprache mit den freien Trägern der AG 78 „Jugendarbeit“ bitten wir den Jugendhilfeausschuss, sich mit den beschriebenen Fragen zu beschäftigen und einen Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Coesfeld zu erstellen. Die freien Träger der AG 78 „Jugendarbeit“ sind an einer Zusammen- und Mitarbeit an einem Förderplan sehr interessiert und bieten ihre Unterstützung ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Willing-Kertelge